



KUNDMACHUNG

gemäß § 50 TGO 2001

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl werden die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Steinbruch, Entwicklung Gewerbegebiet, Betriebsansiedlung, Arbeitsplatzförderung, Recyclinghof neu und Veranstaltungszentrum B4 zur Vorbereitung im Sinne des § 50 Abs. 2 TGO 2001 an den Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Ing. Wolfgang Hütter, übertragen.

In den übertragenen Bereichen ist GV Ing. Wolfgang Hütter gegenüber den Bediensteten der Marktgemeinde Zirl weisungsberechtigt und berechtigt in Akten Einsicht zu nehmen.

Mit dieser Übertragung erhält GV Ing. Wolfgang Hütter auch die Berechtigung im Einzelfall Verpflichtungen im Ausmaß von bis zu EUR 1.000,00 für die Marktgemeinde Zirl einzugehen und Bestellungen durchzuführen. Voraussetzung ist, dass im jeweiligen Budget auf der entsprechenden Haushaltsstelle die Deckung gegeben ist.

Der Bürgermeister:




Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am: 20.06.2016

Abgenommen am: 05.07.2016